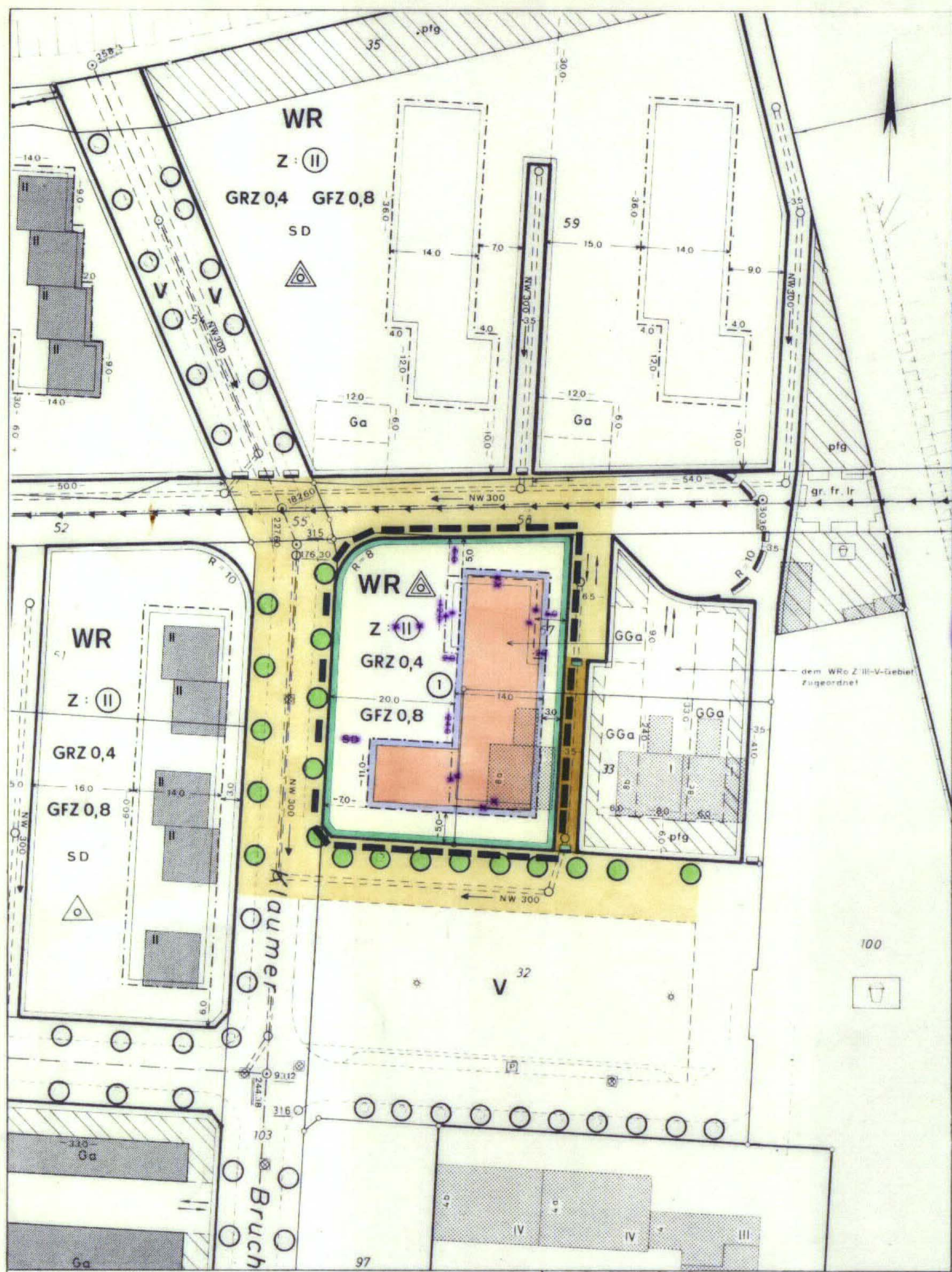




B 54,05 H 58,60

BEBAUUNGSPLAN NR.146

1. Änderung

KLAUMER BRUCH

Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Borbeck

Flur 9

1. AUSFERTIGUNG

Maßstab 1:500

Angefertigt

Oberhausen, den 11.9.1978



Michel

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Oberhausen, den 11.9.1978



Michel

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 wurde gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt am 23.10.1978 beschlossen.

Oberhausen, den 25.10.1978



Blum

Bürgermeister

Der Stadtrat beschloß am 19.2.1979, ist am 13.3.1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 13.3.1979 im Rathaus, Verwaltungsamt, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht offenlegt, ausliegt, öffentlich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 22.3.1979



Blum

Bürgermeister

Der Stadtrat beschloß am 19.2.1979, ist am 13.3.1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 13.3.1979 im Rathaus, Verwaltungsamt, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht offenlegt, ausliegt, öffentlich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 22.3.1979



Blum

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 13 i.d.F. des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976, B.G.B. 2254 in Verbindung mit den Vorschriften der Bauplanungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (B.G.B. i.S. 1977), der Planungs- und Bauordnung vom 19.1.1965 (B.G.B. i.S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (G.V. NW S. 433) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 21.4.1976 (G.V. NW S. 199), dem § 103 der Landesverordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1977 (G.V. NW S. 264).

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Der gesamte Planbereich gehört zu dem Gebiet, unter dem die Baugrunderträge, Besondere Sicherungsmaßnahmen und gegebenenfalls in anderen (Richtlinien für die Ausführung von, Bauen im Freizeitanlagen des öffentlichen Bereiches gemäß Rundschreiben des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 12.9.1964 (LB 2 2799 Nr. 1435/62), veröffentlicht in Ministerialblatt Landes Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 127 vom 8.10.1963.

gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

Die Anlage von Kinderspielflächen richtet sich nach der Baun. NW in Verbindung mit der Ortsatzung über die Anlage von Kinderspielflächen der Stadt Oberhausen vom 28. Dezember 1979.

Eigentumerverzeichnis

①

Hinweis:

Zeichenerklärung:

Bestandsangaben:

 Eigentumsgränze

 Flurstücksgränze

 Nutzungsgränze

 Eigentumsgränze

 Bordstein-Fahrbahngränzung

 Mauer

 Zaun

 Hecke

 Öffentliche Parkfläche

 vorhandene Gebäude mit Geschäftszahl

 Karatschacht

 laufende Nummer im Eigentumerverzeichnis

 Messungslinie

 Polygonpunkt mit Nummer

 Baum, Baumreihe

 Böschung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG u. § 22 und 23 BauNVO

 Offene Bauweise

 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Nur Hausgruppen zulässig

 Geschlossene Bauweise

 Flachdach

 Satteldach

 Dachneigung

 Baulinie - Bereich festgelegt

 Straßenbegrenzungslinie und Baulinie

 Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

 Baugrenze

 Baugrenze als Übergangslinie

Grünflächen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

 Öffentliche Grünflächen

 Grünanlage

 Grünanlage

 Grünanlage

 Parkanlage

 Kinderspielfläche

 Sportplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

 Straßen für Steigpasse und Garagen

 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BBauG

 Steigpasse

 Gemeinschaftsplatz

 Garagen

 Gemeinschaftsplatz

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebiet oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

 Abgrenzung sonstiger unter verschiedenen Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

 Verbot der Bebauung außerhalb des Baugebietes § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

 Verbot der Bebauung außerhalb des Baugebietes § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

 Flächengrenze

 Flächengrenze

 Flächengrenze

 Flächengrenze

 Flächengrenze

 Flächengrenze

 Flächengrenze

Festsetzungen gemäß BBauG und BauNVO:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

 WR

 WA

 MI

 MK

 Z

 II

 II-IV

 GRZ

 GFZ

 Zahl der Vollgeschosse aus Höchstgrenze zwingend

 aus Mindest- und als Höchstgrenze

 Grundflächenzahl

 Geschäftszahl

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf:

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

 Kirche

 Kindertagesstätte - Kinderspielfläche

 Kinderspielfläche

 Schule

 Verwaltungsgebäude

 Schulraum

 Haltebad

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG

 Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

 Abwasser

 Abwasser

 Umkleekabine

 Pumpstation

 Müllabfuhranlage

 Brunnen

Aufgehobene Festsetzungen:

 Baugrenze

 Zahl der Vollgeschosse zwingend

 Satteldach